



Gemeinde Zetel
Ohrbült 1

26340 Zetel

Dienstgebäude:

Am Markt 1, 26345 Bockhorn

Tel.: 04453 / 708-0

Fax: 04453 / 708-36

Ansprechpartner: Jörg Lorenz

Tel.: 04453 / 708-24

Email: j.lorenz@bockhorn.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht

25.07.2016

Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

III

Datum

12.08.2016

Bauleitplanung der Gemeinde Zetel; 9. FNP-Änderung und B-Plan 111

Hier: Stellungnahme der Gemeinde Bockhorn im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stellungnahme der Gemeinde Bockhorn vom 15.07.2015 zu Ihrer Planung wird aufrechterhalten.

Nachfolgend wird die vorgenannte Stellungnahme zu einzelnen Faktoren ergänzt.

Erforderliche Abstände

Zu Punkt 5.1.3 der Potenzialstudie ist anzumerken, dass die getroffene Aussage so nicht korrekt ist; vielmehr stand bei der Aufstellung der Satzungen für den Bereich Bredehorn im Vordergrund, eine Wohnbebauung zu erleichtern.

Die Verfestigung oder Entstehung einer Splittersiedlung stehen so einem Antrag auf Errichtung eines Wohnhauses im Planbereich nicht entgegen.

Da der gesamte Bereich bereits eine organische Siedlungsstruktur aufweist, ist durchaus die Möglichkeit gegeben, dass sich eine Lage nach § 34 BauGB (im Zusammenhang bebauter Ortsteil) entwickelt, da § 34 BauGB auf die tatsächlichen Gegebenheiten abstellt. Die Festlegungen im Flächennutzungsplan verhindern nicht, dass sich bei einer organisch geprägten Bebauung ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil bildet.

Zusätzlich wird auf die Abstände in der Potenzialstudie der Gemeinde Bockhorn verwiesen. Hier wurden insgesamt 500m zu Einzelhäusern/Außenbereichslagen (S. 40 ff.

Potenzialstudie „Windenergieanlagen-Parks Gemeinde Bockhorn“) als Abstandsfläche festgesetzt.

So erscheint es nicht hinnehmbar, dass die Bockhorner Einwohner durch die Planung einer Nachbarkommune stärker belastet werden, als durch die eigene.

Insofern werden hier die Schranken des Abstimmungsgebotes gem. § 2 Abs. 2 BauGB nicht beachtet.

Bankverbindungen:

Landessparkasse zu Oldenburg
Filiale Bockhorn
Blz 280 501 00
Konto 0 051 405 900
(IBAN DE69 2805 0100 0051 4059 00)
(BIC BRLADE21LZO)

Oldenburgische Landesbank AG
Filiale Bockhorn
Blz 282 226 51
Konto 966 2347 500
(IBAN DE46 2802 0050 9662 3475 00)
(BIC OLBODEH2)

Raiffeisen-Volksbank Varel-Nordenham eG
Filiale Bockhorn
Blz 282 626 73
Konto 615 168 000
(IBAN DE17 2826 2673 0615 1680 00)
(BIC GENODEF1VAR)

Öffnungszeiten:

mo-fr 08.00 – 12.00 Uhr
di 14.00 – 15.30 Uhr
do 14.00 – 18.00 Uhr

Auswirkungen übergeordneter Planungen

Sowohl im Umweltbericht des Flächennutzungsplans als auch des Bebauungsplans finden sich keine Ausführungen zu der Vorbelastung durch die Hoch- und Höchstspannungsleitungen.

Trotz diverser Hinweise verschiedener Träger öffentlicher Belange wurde die Thematik „optische Bedrängung“ (5.3. im B-Plan bzw. Seiten 39, 48 und 49 in der Begründung des B-Plans oder im FNP unter 5.2) nicht aufgearbeitet.

Es wurde lediglich erkannt, dass eine Vorprägung vorliegt, mit der sich jedoch nicht auseinandergesetzt wurde.

Im Rahmen der Potenzialstudie wurden die Trassenkorridore oberirdischer Hochspannungsleitungen aufgezeigt.

Diese führen aus dem Gemeindegebiet Zetel heraus und umschließen die Ortschaft Bredehorn, so dass die Ortschaft Bredehorn bereits jetzt von diesen als Trichter zulaufenden Trassen optisch bedrängt wird, was bereits im Verfahren zur landesplanerischen Feststellung der 380kV-Leitung als problematisch dargestellt wurde.

Die nun noch nach Nordwesten offene Seite soll von Windkraftanlagen mit nicht definierter Höhe zugestellt werden, was zu einer wesentlichen Verstärkung der optischen Bedrängung führt.

Hier hat kein ausreichender Interessenausgleich stattgefunden.

Sowohl in der vorbereitenden als auch in der verbindlichen Bauleitplanung ist die optisch bedrängende Wirkung von Windkraftanlagen im Zusammenwirken mit bestehenden und landesplanerisch festgestellten Hoch- und Höchstspannungsleitungen nicht betrachtet worden.

(Zur kumulativen Wirkung von Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen siehe VG Minden, Urteil vom 22. Oktober 2014, Az. 11 K 3865/13)

Auch die im Windenergieerlass Niedersachsen geforderte Einzelfallprüfung zur optischen Bedrängung in besonderen Fällen, was im vorliegenden Fall zutreffen dürfte, wurde nicht vorgenommen.

Weitere Anmerkungen

Im Rahmen der Potenzialstudie wurde von einer Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m ausgegangen.

Im Bebauungsplan wurde auf die Festsetzung von max. zulässigen Höhen der Windkraftanlagen verzichtet, so dass auch höhere Anlagen entstehen können.

Der Immissionsschutzbehörde des Landkreises Friesland liegt bereits ein Antrag auf eine höhere Anlage vor.

Damit findet eine Verlagerung der Zulässigkeitsprüfung vom Plangeber weg in das Einzelgenehmigungsverfahren statt; mithin auch die Verlagerung der Verantwortung.

Bankverbindungen:

Landessparkasse zu Oldenburg
Filiale Bockhorn
Blz 280 501 00
Konto 0 051 405 900
(IBAN DE69 2805 0100 0051 4059 00)
(BIC BRLADE21LZO)

Oldenburgische Landesbank AG
Filiale Bockhorn
Blz 282 226 51
Konto 966 2347 500
(IBAN DE46 2802 0050 9662 3475 00)
(BIC OLBODEH2)

Raiffeisen-Volksbank Varel-Nordenham eG
Filiale Bockhorn
Blz 282 626 73
Konto 615 168 000
(IBAN DE17 2826 2673 0615 1680 00)
(BIC GENODEF1VAR)

Öffnungszeiten:

mo-fr 08.00 – 12.00 Uhr
di 14.00 – 15.30 Uhr
do 14.00 – 18.00 Uhr

Da die Potentialstudie jedoch von 150 m Gesamthöhe ausgeht, bemessen sich sowohl die harten Tabuzonen als auch die zusätzlich gewählten Abstandsflächen an dieser geringeren Marke.

Vor dem Hintergrund des anhängigen Genehmigungsverfahrens für eine höhere Anlage im Planbereich dürfte der in der Potenzialstudie gewählte Abstand nicht korrekt sein, was gleichbedeutend mit zu geringen Abständen zur Wohnbebauung aber auch allen anderen Gebieten entsprechend des Erlasses des Landes Niedersachsen ist.

Insofern ist fraglich, ob die vorbereitende als auch die verbindliche Bauleitplanung entsprechend dem allgemeinen Regelwerk rechtssicher aus der Studie entwickelt wurde.

Dies gilt insbesondere, wie bereits vorstehend erläutert, vor dem Hintergrund des schon vorliegenden Antrages für eine wesentlich höhere Anlage.

Bei Betrachtung der gängigen Referenzanlage, wie sie auch im vorgenannten Erlass herangezogen wurde und wie sie sich bereits im Genehmigungsverfahren befindet, würde sich der regelmäßige Abstand auch zu Einzelhäusern im Außenbereich auf 500 m erhöhen (2xh + 100 m weiche Tabuzone).

Aussagen, warum auf die Festlegung von zulässigen Gesamthöhen der Anlagen verzichtet wurde, finden sich in den Unterlagen zum Flächennutzungsplan als auch zum Bebauungsplan nicht.

Dies erscheint jedoch notwendig, da bereits mit dem vorliegenden Antrag vor Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie vor in Kraft treten des Bebauungsplanes von der Maßgabe der Potenzialstudie abgewichen wird.

Zusätzlich bestehen im Hinblick auf die textliche Festsetzung Nr. 3 des Bebauungsplanes, welche den durch die Rotoren überstreichbaren Bereich regelt, Bedenken.

Zum einen ist es für die Anwohner so nicht ersichtlich, welche Mindestabstände die zu errichtenden Windkraftanlagen tatsächlich haben werden; möglich ist hier sogar eine Unterschreitung der 400m.

Zum anderen besteht für den Standort „WEA 3“ die besondere Situation, dass das Baufeld sowohl die Grenze des Bebauungsplanes darstellt, als auch direkt an der Gemeindegrenze zu Bockhorn endet.

Abstände sind hier nicht vorgesehen, so dass die textliche Festsetzung Nr. 3 insofern für den Standort WEA 3 nicht angewendet werden kann und damit komplett unwirksam sein dürfte.

Mit freundlichen Grüßen

Meinen

Bankverbindungen:

Landessparkasse zu Oldenburg
Filiale Bockhorn
Blz 280 501 00
Konto 0 051 405 900
(IBAN DE69 2805 0100 0051 4059 00)
(BIC BRLADE21LZO)

Oldenburgische Landesbank AG
Filiale Bockhorn
Blz 282 226 51
Konto 966 2347 500
(IBAN DE46 2802 0050 9662 3475 00)
(BIC OLBODEH2)

Raiffeisen-Volksbank Varel-Nordenham eG
Filiale Bockhorn
Blz 282 626 73
Konto 615 168 000
(IBAN DE17 2826 2673 0615 1680 00)
(BIC GENODEF1VAR)

Öffnungszeiten:

mo-fr 08.00 – 12.00 Uhr
di 14.00 – 15.30 Uhr
do 14.00 – 18.00 Uhr